NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Neufahrn bei Freising

(Landkreis Freising)

Nr. 1

Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Neufahrn bei Freising folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge

| | erhöht um Euro | vermindert um Euro | gegenüber bisher Euro | auf nunmehr Euro verändert |
|---------------------------|-------------------|-----------------------|--------------------------|-------------------------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | | | | |
| Einnahmen | 3.202.050 € | 0€ | 43.202.050 € | 46.404.100 € |
| Ausgaben | 3.202.050 € | 0€ | 43.202.050 € | 46.404.100 € |
| b) im Vermögenshaushalt | | | | |
| Einnahmen | 802.050 € | 0€ | 17.266.900 € | 18.068.950 € |
| Ausgaben | 802.050 € | 0€ | 17.266.900 € | 18.068.950 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht verändert.

| C | A |
|---|---|
| 0 | 4 |
| | |

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht verändert.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Neufahrn, den

Franz Heilmeier

1. Bürgermeister